



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-11-023

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung der maßgeblichen Punkte nach Art. 18 Abs. 4 Fernleitungsverordnung

der WINGAS TRANSPORT GmbH, Baumbachstraße 1, 34119 Kassel, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin
und ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies

am 30.06.2011 beschlossen:

1. Die folgenden Punkte des Netzes der Antragstellerin werden als maßgebliche Punkte, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, genehmigt:

Einspeisepunkte Mallnow, Neuhofen, Olbernhau I, Bunde (Oude), Eynatten (Raeren), Reckrod I, Überackern, Sp. Rehden, Nüttermoor;

Ausspeisepunkte Broichweiden Süd, Reckrod I, Lampertheim I, Lampertheim IV, Kienbaum, Eynatten (Raeren), Bunde (Oude), Olbernhau II, Überackern, Sp. Rehden, Neuhofen, Haiming-UP2, Nüttermoor.

2. Sollte die Buchbarkeit eines der in Ziffer 1. genannten Punkte des Netzes der Antragstellerin wegfallen, so entfällt die Genehmigung für diesen Punkt. Sollten zu den in Ziffer 1. genannten Punkten weitere buchbare Punkte des Netzes der Antragstellerin hinzutreten, gelten diese bis zur Erteilung eines Folgebeschlusses ebenfalls als genehmigt. Die Antragstellerin ist verpflichtet, einen solchen Wegfall bzw. ein solches Hinzutreten buchbarer Punkt in ihrem Netz der Beschlusskammer unverzüglich mitzuteilen.
3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren begehrt die Antragstellerin die Genehmigung der maßgeblichen Punkte ihres Netzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, nach Art. 18 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 („FernleitungsVO“).

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 18.01.2011 eine Liste der Ein- und Ausspeisepunkte ihres Netzes, in der sie 22 Punkte als maßgebliche Punkte gekennzeichnet hat, vorgelegt und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beantragt.

Die Antragstellerin beantragt

die Einspeisepunkte Mallnow, Neuhofen, Olbernhau I, Bunde (Oude), Eynatten (Raeren), Reckrod I, Überackern, Sp. Rehden, Nüttermoor und

die Ausspeisepunkte Broichweiden Süd, Reckrod I, Lampertheim I, Lampertheim IV, Kienbaum, Eynatten (Raeren), Bunde (Oude), Olbernhau II, Überackern, Sp. Rehden, Neuhofen, Haiming-UP2, Nüttermoor

als maßgebliche Punkte ihres Netzes zu genehmigen.

Mit Beschluss vom 23.02.2011 hat die Beschlusskammer die von der Antragstellerin als maßgeblich gekennzeichneten Punkte ihres Netzes vorläufig genehmigt. Vom 02.03. bis zum 01.04.2011 hat die Bundesnetzagentur eine Konsultation der zur Genehmigung vorgelegten Punkte der Antragstellerin und elf weiterer Netzbetreiber gemäß Art. 18 Abs.4 FernleitungsVO durchgeführt und den Netznutzern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Von dieser Möglichkeit hat lediglich die Shell Energy Deutschland GmbH Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende, auf Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 und Abs. 3 EnWG i.V.m. Art. 24 und Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Statthaftigkeit

Der Antrag ist statthaft. Rechtsgrundlage für eine Genehmigung der maßgeblichen Punkte, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, ist Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO. Dieser sieht vor, dass die maßgeblichen Punkte eines Fernleitungsnetzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, von den zuständigen Behörden nach Konsultation der Netznutzer genehmigt werden. Nach Ziffer 3.2.1. des Anhangs I der FernleitungsVO gehören zu diesen maßgeblichen Punkten mindestens

- „a) alle Ein- und Ausspeisepunkte eines von einem Fernleitungsnetzbetreiber betriebenen Fernleitungsnetzes mit Ausnahme der Ausspeisepunkte, an denen ein einziger Endkunde verbunden ist, und mit Ausnahme der Einspeisepunkte, die unmittelbar mit der Produktionsanlage eines einzelnen, in der EU ansässigen Produzenten verbunden sind;
- b) alle Ein- und Ausspeisepunkte, die die Bilanzzonen von Fernleitungsnetzbetreibern miteinander verbinden;
- c) alle Punkte, die das Netz eines Fernleitungsnetzbetreibers mit einer LNG-Anlage, physischen Erdgashubs, Speicher- und Produktionsanlagen verbinden, es sei denn, diese Produktionsanlagen sind gemäß Buchstabe a ausgenommen;
- d) alle Punkte, die das Netz eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers mit der Infrastruktur verbinden, die für die Erbringung von Hilfsdiensten gemäß der Definition des Artikels 2 Nummer 14 der Richtlinie 2009/73/EG erforderlich ist.“

3. Formelle Anforderungen

Die Marktteilnehmer wurden zu den vorgelegten maßgeblichen Punkten nach Art. 18 FernleitungsVO im März 2011 konsultiert. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Beschlussfassung berücksichtigt. Die Vorgabe des Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO ist folglich eingehalten.

4. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig.

(1) Die Antragstellerin hat neun Grenzübergangspunkte, sieben Netzkopplungspunkte zwischen Marktgebieten und sechs Punkte zu Speichern ihres Fernleitungsnetzes als maßgebliche Ein- und Ausspeisepunkte gemäß Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO angegeben. Im Rahmen der Konsultation der Netznutzer wurde zu den genannten Punkten der Antragstellerin keine Stellungnahme abgegeben.

Auch eine Überprüfung der von der Antragstellerin als maßgeblich eingeordneten Punkte ihres Netzes durch die Beschlusskammer hat keine Erkenntnisse ergeben, die gegen die Vollständig-

keit der vorgelegten Liste der maßgeblichen Punkte des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin sprechen.

Bei den von der Antragstellerin vorgelegten Ein- und Ausspeisepunkten handelt es sich somit um die maßgeblichen Punkte des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin gemäß Art. 18 Abs. 4 i.V.m. Ziffer 3.2.1. des Anhangs I der FernleitungsVO, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind.

(2) Durch die Regelungen in Ziffer 2. des Tenors wird gewährleistet, dass bei einem Wegfall von maßgeblichen Punkten (z.B. aufgrund von Marktgebietszusammenlegungen) oder bei einem Hinzutreten von neuen buchbaren Punkten (z.B. aufgrund der Inbetriebnahme neuer Speicher) die Antragstellerin auch künftig die Informationen zu allen Punkten, die gemäß Art. 18 Abs. 4 i.V.m. Ziffer 3.2.1. des Anhangs I der FernleitungsVO als maßgebliche Punkte einzuordnen sind, veröffentlicht. Individueller Änderungsbeschlüsse, die sich auf einzelne hinzutretende Punkte beziehen, bedarf es in diesen Fällen nicht, da die Genehmigung für hinzutretende Punkte bereits mit dem vorliegenden Beschluss erteilt wird, für wegfallende Punkte hingegen ohne Weiteres gegenstandslos wird. Sollten an den wegfallenden Punkten jedoch trotz Wegfall der Buchbarkeit noch Kapazitätsverträge weiterlaufen, so besteht auch für diese Punkte weiterhin die Verpflichtung, Informationen zu veröffentlichen. Diese Verpflichtung endet erst, wenn an dem betroffenen Punkt keine Kapazitäten mehr vermarktet werden und alle Kapazitätsverträge für diesen Punkt beendet sind.

Die Beschlusskammer behält sich vor, bei umfangreichen Änderungen in Bezug auf die buchbaren bzw. maßgeblichen Punkte des Netzes der Antragstellerin zum Zwecke der Klarstellung hinsichtlich der konkreten Reichweite der hiermit erteilten Genehmigung zu einem späteren Stichtag einen entsprechenden Folgebeschluss zu erteilen. Bis zur Erteilung eines solchen Folgebeschlusses wird die Beschlusskammer Transparenz hinsichtlich der maßgeblichen Punkte, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, dadurch sicherstellen, dass sie in regelmäßigen Abständen eine Liste der genehmigten maßgeblichen Punkte aller deutschen Fernleitungsnetzbetreiber auf ihrer Internetseite veröffentlichen wird. Um diese Liste führen und ggf. die Notwendigkeit von Folgebeschlüssen auf einer sicheren Tatsachenbasis beurteilen zu können, bedarf es der Mitteilungspflicht der Antragstellerin nach Ziffer 2. Satz 3 des Tenors.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Chris Mögelin
Beisitzer

Dr. Stephanie Ruddies
Beisitzerin